

Dienstleistungsvertrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Komfort

zwischen

Vertreter/in ZEV

Name / Firma

Adresse

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt)

und

EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg

Chamerstrasse 22 a
6331 Hünenberg

(nachfolgend EGH genannt)

betrifft

Eigenverbrauchsregelung

Anzahl Parteien ZEV
(Stand Gründung, alle Eigentümer/Mieter/Pächter)

Objekt(e) Produktion

Adresse
(Objekt Produktion)

Grundstücks-Nrn.

PLZ / Ort

Weitere(s) Objekt(e)

Adresse
(weitere Objekte)

Grundstücks-Nrn.

Weitere(s) Objekt(e)

Adresse
(weitere Objekte)

Grundstücks-Nrn.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1** Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Dienstleistungsvertrages Komfort zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. der ZEV und EGH im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb der aufgeführten Liegenschaftsobjekte.
- 1.2** Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an die ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation der ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber EGH, zur Vertretung der ZEV legitimiert zu sein.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) AGB für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch von EGH (AGB Eigenverbrauch)
- b) Werkvorschriften von CKW/EGH
- c) AGB für die Nutzung des Verteilnetzes von EGH
- d) Netzanschlussrichtlinien von EGH
- e) Mitteilung des Preises des internen Stromprodukts

Die ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung Komfort

- 3.1** EGH bereitet bei der Abrechnungslösung Komfort die Rechnungen der ZEV gegenüber den an ihr teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf und versendet diese direkt an die jeweiligen Parteien. EGH leistet dabei Gewähr, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass die ZEV EGH über ihren Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.
- 3.2** Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung der ZEV und die Messstellen der teilnehmenden Parteien erhobenen Messdaten, die jeweils anwendbaren und nicht Gegenstand dieses Vertrages bildenden Tarife von EGH für die Energielieferung sowie der von der ZEV festgelegte Preis für den intern produzierten und verbrauchten Strom. Für die Messung und Abrechnung ist die Installation oder das Vorhandensein intelligenter Messsysteme der EGH notwendig. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen von EGH auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.3** EGH übernimmt darüber hinaus das Inkasso von Forderungen der ZEV gegenüber den teilnehmenden Parteien (Geltendmachung und Durchsetzung) und trägt mit Ausnahme der in den AGB Eigenverbrauch genannten Fällen das Delkredererisiko. Die Gutschrift sowie die Belastung der Gebühren durch EGH erfolgen mindestens jährlich innert 30 Tagen nach Versand der Schlussrechnung. EGH dient den teilnehmenden Parteien als Ansprechperson bei sämtlichen Fragen zur Abrechnung.
- 3.4** Die ZEV erteilt EGH mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages die Vollmacht zum Inkasso ihrer Forderungen gegenüber den teilnehmenden Parteien und zur Ergreifung angemessener Inkassomassnahmen. Inhalt und Umfang der Inkassovollmacht und –

massnahmen ergeben sich aus Ziff. 4 der AGB Eigenverbrauch. Es liegt in der Verantwortung der ZEV sicherzustellen, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und –massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind.

- 3.5** Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung Komfort stellt EGH der ZEV einen Betrag von monatlich CHF 4.00 zzgl. MWST pro Messpunkt in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 42.00 zzgl. MWST pro Messpunkt als Entgelt für das initiale Einrichten der ZEV-Abrechnung bei EGH, resp. deren Dienstleister.
- 3.6** Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEV entstehen, werden der ZEV gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.7** Müssen Hausanschlüsse aufgrund der ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet EGH die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese der ZEV gesondert in Rechnung.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch die ZEV wird EGH das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch EGH innert 15 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft.

Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird EGH sich der ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt in diesem Fall erst in Kraft, nachdem EGH eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg

[Redacted signature area]

Ort / Datum

[Redacted signature area]

Unterschrift

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

[Redacted signature area]

Ort / Datum

[Redacted signature area]

Unterschrift Vertreter ZEV

Unterschrift(en) Grundeigentümer

Name(n) in Blockschrift